

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 424), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322) und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe i. d. F. d. Bek. vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09. April 2002 (BGBl. I S. 1239), folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten (KindertagesstättenGebS – KiTaGebS) vom 05. August 1999 (Amtsblatt S. 365), geändert durch Satzung vom 29. November 2002 (Amtsblatt S. 687):

Vom

Artikel 1

1. § 3 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Für die Kinderkrippen gelten folgende Gebühren; die nach der gebuchten Nutzungszeit berechnet werden:

	monatlich Euro
a) ab 2 bis 3 Stunden	90
b) mehr als 3 bis 4 Stunden	110
c) mehr als 4 bis 5 Stunden	130
d) mehr als 5 bis 6 Stunden	140
e) mehr als 6 bis 7 Stunden	180
f) mehr als 7 bis 9 Stunden	230.

Wird die gebuchte Zeit überzogen, wird die nächsthöhere Gebühr berechnet. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.“

2. Die Tabelle für die Anrechnung oder Erstattung der Gebühren gemäß § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung (Anlage) wird hinsichtlich der Regelung zu Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 wie folgt gefaßt:

Schließungszeiten	„Anrechnung oder Erstattung für Vollzahler“	Anrechnung oder Erstattung bei Gebührenermäßigung im Rahmen der Jugendhilfe
	Euro	
Einrichtung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4		
Buchstabe a		
voller Monat	90	voller Betrag
21 bis 29 Tage	72	80 % des Betrages
11 bis 20 Tage	45	50 % des Betrages

Einrichtung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4

Buchstabe b		
voller Monat	110	voller Betrag
21 bis 29 Tage	88	80 % des Betrages
11 bis 20 Tage	55	50 % des Betrages
Einrichtung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4		
Buchstabe c		
voller Monat	130	voller Betrag
21 bis 29 Tage	104	80 % des Betrages
11 bis 20 Tage	65	50 % des Betrages
Einrichtung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4		
Buchstabe d		
voller Monat	140	voller Betrag
21 bis 29 Tage	112	80 % des Betrages
11 bis 20 Tage	70	50 % des Betrages
Einrichtung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4		
Buchstabe e		
voller Monat	180	voller Betrag
21 bis 29 Tage	144	80 % des Betrages
11 bis 20 Tage	90	50 % des Betrages
Einrichtung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4		
Buchstabe f		
voller Monat	230	voller Betrag
21 bis 29 Tage	184	80 % des Betrages
11 bis 20 Tage	115	50 % des Betrages“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. August 2003 in Kraft.

Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Nürnberg (KindertagesstättenS - KiTaS)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gesetzliche Grundlagen; Widmung und Arten der Kindertagesstätten
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Personal
- § 4 Gebühren
- § 5 Verwaltung
- § 6 Beiräte

II. Aufnahme

- § 7 Anmeldung zur Aufnahme
- § 8 Aufnahme
- § 9 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte
- § 10 Zusatzbestimmungen für die Aufnahme in einen Kindergarten
- § 11 Zusatzbestimmungen für die Aufnahme in einen Kinderhort
- § 12 Zusatzbestimmungen für die Aufnahme in eine Kinderkrippe

III. Besuchsregelungen

- § 13 Öffnungs- und Betreuungszeiten
- § 14 Besuchsregelung

IV. Ausschluss und Abmeldung

- § 15 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte
- § 16 Abmeldung

V. Sonstiges; Schlussbestimmung

- § 17 Haftung
- § 18 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Gesetzliche Grundlagen; Widmung und Arten von Kindertagesstätten

- (1) Die Stadt Nürnberg betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen für Nürnberger Kinder.
- (2) Die städtischen Kindergärten und Schulkindergärten sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kindergartengesetzes. Die Kinderhorte und Kinderkrippen sind Tageseinrichtungen im Sinne des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe.
- (3) Kindertagesstätten der Stadt Nürnberg sind:
1. Kinderkrippen für Kinder von der 8. Lebenswoche bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres;
 2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
 3. Schulkindergärten für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder;
 4. Kinderhorte für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse Grundschule, in Ausnahmefällen bis zum Ende der 6. Klasse der Hauptschule;
 5. Sonderhorte für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der sechsten Klasse, in Ausnahmefällen bis zum Ende der Volksschulpflicht;
 6. Schülertreffs für Hauptschülerinnen und Hauptschüler (5. – 9. Klasse Hauptschule).
- (4) Modellversuche im Bereich der Kindertagesstätten können durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.
- (5) Das Kindertagesstättenjahr dauert vom 01.08. bis 31.07. des darauf folgenden Jahres.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Mit dem Betrieb der Einrichtungen verfolgt die Stadt Nürnberg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 1 genannten Kindertagesstätten.
- (2) Die Stadt Nürnberg ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält bei Auflösung einer Einrichtung nicht mehr als ihre eingebrachten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der in § 1 genannten Einrichtungen ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden.

§ 3 Personal

(1) Die Stadt Nürnberg stellt das im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb ihrer Kindertagesstätten erforderliche Personal.

(2) Die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 4 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Gebühren auf Grund der Kindertagesstättengebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 5 Verwaltung

Die Kindertagesstätten werden vom Jugendamt verwaltet.

§ 6 Beiräte

(1) Bei allen Kindergärten und Schulkindergärten muss ein Elternbeirat bestehen, den die Erziehungsberechtigten gemäß Art. 11 des Bayerischen Kindergartengesetzes wählen.

(2) Für Kinderkrippen und Kinderhorte, Sonderhorte und Schülertreffs soll entsprechend Abs. 1 ein Elternbeirat gewählt werden. Die Wahl erfolgt nach dem gleichen Verfahren.

(3) Das Jugendamt unterstützt die Bildung eines Gesamtelternbeirates. Er ist bei allen wichtigen Entscheidungen zu hören, die die Kindertagesstätten als Gesamtheit betreffen.

II. Aufnahme

§ 7 Anmeldung zur Aufnahme

(1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die/den Personensorgeberechtigte/n gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.

(2) Die Anmeldung für einen Kindertagesstättenplatz ist in der Regel nur innerhalb einer Anmeldefrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. Eine spätere Anmeldung während des Kindertagesstättenjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich. Vormerkungen für das übernächste Kindertagesstättenjahr werden nicht entgegengenommen.

(3) Während des Kindertagesstättenjahres frei werdende Plätze werden wieder belegt.

(4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind.

§ 8 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet – unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 7 – die Leitung der Kindertagesstätte nach Maßgabe der §§ 8 – 12. Die Personensorgeberechtigten werden von der Entscheidung schriftlich nach Ablauf der Anmeldefrist durch die Kindertagesstättenleitung verständigt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch einer Kindertagesstätte geeignet ist. Es ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (3) Kinder mit einer Behinderung werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist und die therapeutische Versorgung anderweitig sichergestellt ist.

§ 9 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte

- (1) Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte erfolgt nach folgenden sozialen Kriterien; wobei die speziellen Regelungen der §§ 10 – 12 zusätzlich zu beachten sind:
 1. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig bzw. nachhaltig arbeitssuchend ist, oder Kinder, die einer sozialen Integration bedürfen;
dabei sollen vorrangig aufgenommen werden:
 - a) Kinder aus schwierigen familiären Verhältnissen,
 - b) (ausländische) Kinder mit besonderen Sprechschwierigkeiten;
 2. im Übrigen sollen vorrangig aufgenommen werden:
 - a) Kinder, deren Eltern geringes Einkommen erzielen und/oder beide berufstätig sind,
 - b) Geschwisterkinder zum Zwecke des gemeinsamen Besuches.
- (2) Innerhalb der in Abs. 1 genannten Kriterien erfolgt die Aufnahme nach pädagogischen Gesichtspunkten.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Solange keine Abmeldung oder Ausschluss erfolgt, bleibt das Kind angemeldet, wenn die Voraussetzungen für den Verbleib in der Kindertagesstätte nach §§ 10 bis 12 vorliegen.
- (4) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern in eine Kindertagesstätte für nur einige Tage in der Woche oder ein bis zwei Wochen pro Monat ist grundsätzlich nicht möglich.
- (5) Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Nürnberg haben, werden nur aufgenommen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.
- (6) In Ausnahmefällen kann die festgelegte Gruppenstärke über- bzw. unterschritten werden.
- (7) Über die Aufnahme nach Abs. 4 und 5 entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

§ 10

Zusatzbestimmungen für die Aufnahme in einen Kindergarten

- (1) Kinder, die zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres die Schulpflicht erreichen, werden vorrangig aufgenommen. Die restlichen Plätze werden nach den in § 9 genannten Kriterien vergeben, wobei das jeweils ältere Kind Vorrang hat. Dabei soll Kindern aus den umliegenden Wohnbezirken der Vorzug gegeben werden.
- (2) Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt vergeben.

§ 11

Zusatzbestimmungen für die Aufnahme in einen Kinderhort

- (1) Ein Kinderhortplatz wird bis Ende der Grundschule vergeben; in Ausnahmefällen können Kinder bis zum Ende der sechsten Klasse Hauptschule im Hort bleiben.
- (2) Das jeweils jüngere Kind hat in der Regel Vorrang.
- (3) Ein Sonderhortplatz wird in der Regel bis zum Ende der sechsten Klasse, in Ausnahmefällen bis zum Ende der Volksschulpflicht vergeben. Es werden vorrangig Kinder aus der Schule zur individuellen Lernförderung aufgenommen.

§ 12

Zusatzbestimmungen für die Aufnahme in eine Kinderkrippe

- (1) Ein Kinderkrippenplatz wird in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.
- (2) Kinder mit längerer täglicher Nutzungszeit werden vorrangig vor Kindern mit geringerer Nutzungszeit in die städtischen Kinderkrippen aufgenommen.
- (3) Die Leitung der Kinderkrippe schließt mit dem Personenberechtigten eine nutzungszeitbezogene Betreuungsvereinbarung ab.
- (4) Die Betreuungsvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

III. Besuchsregelungen

§ 13

Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel wöchentlich 47 Stunden, montags bis donnerstags 10 Stunden, freitags 7 Stunden geöffnet.
- (2) Die detaillierten Öffnungszeiten (Abs. 1) regelt die Kindertagesstättenleitung nach Anhörung des Elternbeirates zu Beginn eines jeden Kindertagesstättenjahres (§ 1 Abs. 5)
- (3) Die Betreuungszeit des einzelnen Kindes soll 9 Stunden täglich nicht überschreiten.
- (4) Kindertagesstätten sind während der Sommerferien in der Regel 3 Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr, am Gründonnerstag und Osterdienstag geschlossen.
- (5) Weitere Schließungszeiten können nur von der Verwaltung des Jugendamtes nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt werden.

§ 14 Besuchsregelung

- (1) Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen. Die übliche Betreuungszeit ist einzuhalten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte zu sorgen.
- (3) Wenn ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet oder in Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

IV. Ausschluss und Abmeldung

§ 15 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
1. innerhalb einer 3-monatigen Probezeit festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;
 2. es durch fortgesetztes Stören die Gemeinschaft oder einzelne Kinder gefährdet;
 3. es länger als 2 Wochen ununterbrochen unentschuldigt fern bleibt;
 4. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung 2 Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wird;
 5. die Personensorgeberechtigten die Bring- und Holzeiten wiederholt nicht einhalten.
 6. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person (§7 Abs. 4) einen Kindertagesstättenplatz erhalten haben.
- (2) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Kindertagesstätte. Vorher sind die Personensorgeberechtigten und der Elternbeirat zu hören. Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 2 Wochen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des Abs. 3 und aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn die in § 14 Abs. 3 Satz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind (Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG), wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.

§ 16
Abmeldung

(1) Die Kündigung eines Kindertagesstättenplatzes ist jeweils zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung der/des Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig.

(2) Zum Ende des Monats Juni ist eine Kündigung nicht möglich.

V. Sonstiges; Schlussbestimmung

§ 17
Haftung

(1) Die Stadt Nürnberg haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertagesstätte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Nürnberg nicht. Eine Haftung der Stadt wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Nürnberg (Kindertagesstättensatzung) vom 15. Dezember 1993 (Amtsblatt S. 460), geändert durch Satzung vom 25. Juli 1996 (Amtsblatt S. 340) außer Kraft.

